

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2013-09-12

Dezernat/ Amt: III / Amt für  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter/in: Herr Carsten Bierstedt  
Telefon: 545 - 2071

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01633/2013

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Klageverfahren Werklohnforderung der Bilfinger Berger Ingenieurbau GmbH  
hier: Beendigung des Verfahrens durch Vergleich und Zahlung einer Vergleichssumme in  
Höhe von 699.000 €

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung entscheidet, das Vergleichsangebot in Höhe von 699.000 € anzunehmen und den Rechtsstreit dadurch zu beenden.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin erteilte der Bilfinger Berger AG im Dezember 2006 den Auftrag zur Errichtung des Brückenbauwerks über den Aubach im Zuge des Obotritenringes. Das Bauvorhaben wurde in zwei Baulosen ausgeschrieben. Los 1 umfasste alle Arbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerks, Los 2 Leistungen zur Umverlegung von Abwasserleitungen. Auftragnehmerin des Bauvorhabens war die Bilfinger Berger AG. Los 1 wurde aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin, Los 2 aus dem Haushalt des Eigenbetriebes SAE finanziert.

Die Auftragssumme für das Baulos 1 betrug 892.924,51 € (16 % Mehrwertsteuer). Für beide Baulose hatte der Auftrag eine Höhe von 991.198,26 € (16 % Mehrwertsteuer).

Am 18. August 2008 legte die Auftragnehmerin die Schlussrechnung vor. Sie hatte für beide Baulose eine Höhe von 3.240.319,94 €. Die Landeshauptstadt Schwerin hatte zu diesem Zeitpunkt Zahlungen in Höhe von 1.931.916,19 € geleistet. Vergütet wurden dabei auch Leistungen, die unstreitig erbracht wurden, zu denen aber wirksame Nachtragsvereinbarungen nicht zustande kamen. Ein weiterer Betrag in Höhe von 52.968,92 € hätte unter den

gleichen Voraussetzungen zur Zahlung angewiesen werden können. Die Summe beider Beträge in Höhe von 1.984.885,13 € repräsentiert daher den Betrag, den die Fachverwaltung als fachlich gerechtfertigte Baukosten betrachtete.

Da die Nachtragsverhandlungen mit der Auftragnehmerin schließlich nicht mehr zu wirksamen Nachtragsvereinbarungen führten, unterblieben weitere Zahlungen.

Das hat letztlich dazu geführt, dass die Auftragnehmerin am 16. Juli 2009 beim Landgericht Schwerin die Klage einreichte. Der vorläufige Streitwert wurde in der Klageschrift mit 823.143,32 € benannt. Die Klägerin hat die Klage am 23. Dezember 2010 erweitert. Mit der Erweiterung werden Mehrkosten in Höhe von 480.958,12 € für Schäden im Zusammenhang mit dem gestörten Bauablauf geltend gemacht.

Die Gesamtforderung beläuft sich zum Jahresende 2013 auf 1.994.554 € Davon sind allein 690.453 € Zinsen.

Die Bilfinger Regiobau GmbH (entstanden durch Umfirmierung der ehemaligen Auftragnehmerin Bilfinger Berger AG) hat der Landeshauptstadt Schwerin aktuell ein Vergleichsangebot vorgelegt, über dessen Annahme hier entschieden werden soll.

Zur Beendigung des inzwischen vor dem OLG Rostock ausgetragenen Rechtsstreits mit dem Aktenzeichen 4 U 98/12 (1. Instanz: LG Schwerin, Aktenzeichen 3 O 5/12) schlägt die Bilfinger Regiobau GmbH (entstanden durch mehrfache Umfirmierung der ehemaligen Auftragnehmerin Bilfinger Berger AG) der Landeshauptstadt Schwerin aktuell einen Vergleich mit folgendem Vergleichstext vor, über dessen Annahme hier entschieden werden soll:

- 1) Die Beklagte (Landeshauptstadt Schwerin) verpflichtet sich, an die Klägerin (Bilfinger Regiobau GmbH) einen Betrag in Höhe von EUR 679.000,00 zu zahlen. Der Betrag hat spätestens am 13.12.2013 auf dem Konto der Klägerin einzugehen, mit Ablauf des 13.12.2013 tritt Verzug im Hinblick auf die Zahlung der Vergleichssumme ein.
- 2) Die Streithelferin Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH Schwerin verpflichtet sich, an die Klägerin (Bilfinger Regiobau GmbH) einen Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 zu zahlen. Der Betrag hat spätestens am 13.12.2013 auf dem Konto der Klägerin einzugehen, mit Ablauf des 13.12.2013 tritt Verzug im Hinblick auf die Zahlung der Vergleichssumme ein.
- 3) Der Streithelfer Prüflingenieur Wolfhard Wurm verpflichtet sich, an die Klägerin (Bilfinger Regiobau GmbH) einen Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 zu zahlen. Der Betrag hat spätestens am 13.12.2013 auf dem Konto der Klägerin einzugehen, mit Ablauf des 13.12.2013 tritt Verzug im Hinblick auf die Zahlung der Vergleichssumme ein.
- 4) Mit diesem Vergleich sind sämtliche Ansprüche und Gegenansprüche der Parteien aus dem Bauvertrag betreffend das streitgegenständliche Bauvorhaben abgegolten und erledigt.
- 5) Die in den beiden Instanzen vor dem LG Schwerin und dem OLG Rostock angefallenen Gerichtskosten tragen beide Parteien jeweils zur Hälfte.
- 6) Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.
- 7) Die Kosten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Andrä sowie die Kosten der Vernehmung des Zeugen Los trägt die Klägerin (Bilfinger Regiobau GmbH).

Folgende Argumente sprechen für eine Annahme des Vergleichsangebots der Bilfinger Regiobau GmbH:

- Bereits die Höhe der inzwischen entstandenen Zinsforderung der Klägerin kommt nahe an die Vergleichssumme heran.
- Das Landgericht Schwerin hat mit Urteil vom 27.3.2012 die Klage für dem Grunde nach

gerechtfertigt erklärt. Die Klägerin habe danach einen Anspruch auf Mehrvergütung für zusätzlich geleistete Bauarbeiten, da die Brücke ohne eine Änderung des Bauentwurfs den Stabilitätskriterien nicht genügt hätte. Ob sich das Oberlandesgericht dieser Auffassung anschließt, ist derzeit völlig offen.

- Wenn der Rechtsstreit überhaupt durch Vergleich beendet werden soll, liegen genau jetzt günstigere Verhältnisse dafür vor, als sie für die Zukunft erwartet werden können. Die Niederlassung der Bilfinger Regiobau GmbH in Schwerin wird zum Jahresende 2013 geschlossen. Der zuständige Niederlassungsleiter hat daher ein großes Interesse daran, den Rechtsstreit noch vorher zu beenden. Nach der Schließung der Schweriner Niederlassung wird sich bei der Bilfinger Regiobau GmbH niemand mehr für den Rechtsstreit interessieren, da er für den Konzern keine Besonderheit darstellt. Später noch einen Verhandlungspartner zu finden, wird wesentlich schwieriger sein.
- Durch diesen Termindruck auf der Gegenseite ist nun das aktuelle Angebot in Höhe von 699.000 € zustande gekommen. Das letzte Wort lag in den vergangenen Jahren kontinuierlich bei 800.000 €
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können sich die Streithelfer, die Mecklenburgische Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH und der Prüflingenieur Diplom-Ingenieur Wurm, noch mit je 10.000 € an der Vergleichssumme beteiligen. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre dies aus Versicherungsgründen nicht mehr möglich. Das reduziert die Vergleichssumme für die Stadt auf 679.000 €
- In der Eröffnungsbilanz 2012 ist für die erhobenen Nebenforderungen und etwaige Gerichts- und Anwaltskosten Eigenkapital mindernd eine Rückstellung gebildet worden. Diese müsste bei einer Fortführung des Rechtsstreits wegen der auflaufenden Zinsen voraussichtlich nachträglich erhöht werden. Wann eventuell einmal welche Summe gezahlt werden müsste, ist nicht absehbar. Bei einer Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich werden die damit anerkannten Baukosten nachträglich aktiviert und die Rückstellung in Anspruch genommen. Der Finanzmittelabfluss belastet die Finanzrechnung im Bereich der ordentlichen / außerordentlichen Auszahlungen sowie im Bereich der Investitionsauszahlungen. Eine Belastung des Jahresergebnisses träte dagegen nicht ein. Eine Zahlung der Vergleichssumme bis zum im Vergleichsangebot genannten Termin ist nach Abstimmung mit der Kämmerei umsetzbar.
- Bei einer Fortführung des Rechtsstreits fallen laufend weitere Anwaltskosten an, die beglichen werden müssen.
- Die Beweisbarkeit von Sachverhalten wird im Laufe der Zeit nicht besser. Irgendwann weiß keiner mehr, wer wann wo was gesagt hat und warum. Die damals Beteiligten sind teilweise bereits jetzt nicht mehr in der damaligen Funktion tätig.

## **2. Notwendigkeit**

Der Abschluss des Vergleiches ist nicht notwendig, nach Bewertung von Chancen und Risiken der Wirtschaftlichkeit allerdings geboten.

## **3. Alternativen**

Es besteht die Möglichkeit, den Rechtsstreit fortzuführen. Die Fachverwaltung ist zwar unverändert der Auffassung, dass die Klageforderung unbegründet ist. Allerdings sind weder die Dauer des dann weiterzuführenden Rechtsstreits, noch dessen Ausgang zu kalkulieren. Es müsste auch damit gerechnet werden, zu unterliegen. Insbesondere der bislang erkennbare zögerliche Verlauf des Verfahrens lässt aber die Zinslast unverhältnismäßig steigen. Der Zeitpunkt, an dem diese Zinslast die eigentliche Klageforderung übersteigt, liegt nicht

fern. Die Beendigung des Rechtsstreits durch den Vergleich ist eine angemessene Reaktion auf das Prozessrisiko.

#### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

#### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Die Entscheidung hat keine Wirtschafts- oder Arbeitsmarktrelevanz.

#### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Die Zahlung des Vergleichsbetrages belastet die Finanzrechnung 2013 in voller Höhe.

Die Auszahlung für eine Inanspruchnahme der Rückstellung war in der Haushaltsplanung 2013 nicht veranschlagungsreif, weil weder eine Vergleichslösung insgesamt noch die Höhe des Vergleichsbetrages bzw. dessen Fälligkeit bestimmbar waren.

Die zu leistende Auszahlung aufgrund von Rückstellungen ist gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe m) der Haushaltssatzung gleichwohl zulässig. Eine Belastung des Ergebnishaushaltes 2013 tritt nicht ein.

Kommt der Vergleich zustande, erfolgt damit eine aktivierbare investive Auszahlung in Höhe von 52.968,92 €. Dieser Betrag steht aus fortgeltenden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 284.100 € zur Verfügung.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

#### **Anlagen:**

keine

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin